SGAH SSHT
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene | Société Suisse d'Hygiène du Travail

S T A T U T E N

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit der Gesellschaft

Art. 1

1. Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene" - im folgenden SGAH genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die Förderung der Arbeitshygiene zum Ziele hat und der die Interessen der auf diesem Gebiet Tätigen vertritt.
2. Die SGAH ist eine Sektion des Dachverbandes suissepro der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
3. Die SGAH fördert das Fachgebiet der Arbeitshygiene durch Beiträge zur Wissensvermehrung und zur Berufsausübung auf professionellem Niveau. Sie pflegt insbesondere den Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen mit anderen Fachleuten und Personen, die sich mit Fragen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz beschäftigen.
4. Sie kann zu aktuellen Problemen der Gesetzgebung und der Praxis auf dem Gebiet der Arbeitshygiene Stellung nehmen.
5. Sie arbeitet eng mit weiteren Organisationen und Gesellschaften zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.
6. Der Sitz der Gesellschaft ist das “Institut universitaire romand de Santé au Travail (IST)”, Lausanne.

Art. 2

Die SGAH erfüllt ihre Aufgabe durch:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
2. Durchführung von und Mitwirkung an Tagungen, Vorträgen, Aussprachen, Kursen und Betriebsbesichtigungen.
3. Propagierung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in der Oeffentlichkeit.
4. Anerkennung von Arbeitshygienikerinnen SGAH und Arbeitshygienikern SGAH gemäss Weiterbildungsreglement und Fortbildungsreglement.
5. Uebertragung bestimmter Aufgaben an interdisziplinäre Kommissionen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

1. Die SGAH besteht aus Arbeitshygienikern, Arbeitshygienikerinnen und anderen Einzelpersonen, die sich beruflich mit Fragen der Arbeitshygiene beschäftigen.

2. Studenten und Studentinnen der Ingenieurschulen und der Hochschulen, die sich für das Gebiet der Arbeitshygiene interessieren, können ohne Jahresbeitrag und ohne Stimmrecht Studenten-Mitglied der SGAH werden.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
4. Persönlichkeiten, die sich um die Ziele der SGAH besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Persönlichkeiten, mit denen die SGAH besondere Kontakte pflegen möchte, können zu korrespondierenden Mitgliedern ohne Jahresbeitrag und ohne Stimmrecht ernannt werden.
6. Die Mitglieder der SGAH sind verpflichtet, sich bei ihrer Arbeit an den „Code of Ethics“ zu halten.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt :

1. Durch freiwilligen Austritt auf Jahresende.
2. Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach zweimaliger Aufforderung.
3. Durch Ausschluss in Folge grober Verletzung der Statuten bzw. der Vereinsinteressen (einschliesslich des „Code of Ethics“). Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verfügt und ist nicht anfechtbar.

III. Finanzielle Mittel

Art. 5

1. Die Finanzierung der SGAH erfolgt durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (siehe Art. 8) und durch allfällige Ueberschüsse aus den Veranstaltungen.
2. Schenkungen Dritter sind willkommen, bedürfen aber der einstimmigen Genehmigung durch den Vorstand, ansonsten sie der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.
3. Die SGAH entrichtet einen jährlichen Zentralbeitrag an die suisspro.
4. Beiträge der SGAH an Organisationen und Gesellschaften gemäss Art. 1 Abs. 5 sind durch die Generalversammlung grundsätzlich und in ihrer Höhe zu genehmigen.

IV. Die Organe der Gesellschaft und ihre Funktionen

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind :

- die Generalversammlung
- der Vorstand

SGAH SSHT
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene | Société Suisse d'Hygiène du Travail

Art. 7

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder zusammen.
2. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag bei den Mitgliedern eintreffen. Gegebenenfalls traktandierte Statutenänderungen sind der Einladung im Wortlaut beizulegen.
3. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; der Präsident oder die Präsidentin hat Stichentscheid.

Art. 8

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind :

- Die Wahl auf eine Amtsperiode von zwei Jahren:
  - des Präsidenten oder der Präsidentin
  - des Vorstandes
  - der Rechnungsrevisoren oder der Rechnungsrevisorinnen
  - der Delegierten in der suissepro
- Die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- Die Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Die Festsetzung der Beiträge an Organisationen und Gesellschaften gemäss Art. 1 Abs. 5 sowie an interdisziplinäre Kommissionen gemäss Art. 2 Abs. 5
- Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft (z.B. Weiterbildungsreglement, Fortbildungsreglement, „Code of Ethics“)
- Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und von Ehrenmitglieder.

Art. 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, dem Sekretär bzw. der Sekretärin, dem Kassier bzw. der Kassiererin und aus weiteren Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, deren Zahl sich nach den Bedürfnissen der SGAH richtet.
2. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist für höchstens zwei Amtsperioden wählbar.
3. Wird kein anderer Wahlvorschlag eingereicht, wird der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin nach Ablauf der Amtsperiode automatisch zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin.
4. Der Vorstand delegiert oder bezeichnet Vertreter bzw. Vertreterinnen der SGAH in anderen Organisationen und Gesellschaften gemäss Art. 1 Abs. 5 sowie in interdisziplinären Kommissionen gemäss Art. 2 Abs. 5.

SGAH SSHT
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene | Société Suisse d'Hygiène du Travail

Art. 10

1. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der dem Zweck der Gesellschaft dienenden Veranstaltungen und für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung besorgt. Er kann dazu Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Der Vorstand führt die Liste der nach dem Weiter- und Fortbildungsregelement anerkannten Arbeitshygienikerinnen SGAH und Arbeitshygieniker SGAH
3. Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets ein Sekretariat bestellen.
4. Ferner erledigt er alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

V. Haftung, Statutenänderungen und Auflösung

Art. 11

Für die Verbindlichkeit der SGAH haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 12

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Generalversammlung.

Art. 13

Im Falle der Auflösung der SGAH, wozu ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erforderlich ist, fällt das Vereinsvermögen einer anderen Institution zu, die die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgt. Der alsdann im Amte stehende Vorstand besorgt die Liquidation.

VI. Inkrafttreten

A rt. 14

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung der SGAH vom 11. März 2005 und Bestätigung durch die suissepro in Kraft. Sie ersetzen damit die Statuten vom 16. März 2001.

Luzern, 11. März 2005

Der Präsident : Die Vizepräsidentin :

Jean-Michel Poffet Vesna Sormaz